

Datum: 20.01.2020
Telefon: 0 43 63 05 0
Telefax: 0 43 63 05 27
Herr Rabl
ludwig-thoma-realschule@muenchen.de

Referat für
Bildung und Sport
Städtische Ludwig-Thoma-
Realschule
RBS-3-0559

Informationen zum Ablauf der

Abschlussprüfung 2020

Terminplan

Auszüge aus den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie der Realschulordnung (RSO)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit überreichen wir Ihnen / Euch eine Zusammenstellung von wichtigen Informationen zum Ablauf der diesjährigen Abschlussprüfung 2020.

Das Kollegium und die Schulleitung wünschen Euch einen erfolgreichen Verlauf der Prüfungen.

René Rabl
Realschuldirektor

Terminplan Abschlussprüfung 2020 (Schülerinnen und Schüler)

Mo 17.02.		Info für Externe
Mo 30.03. – Do 02.04.		Speaking Test Englisch
Fr 15.05.	14:00 – 14:30 Uhr	Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten
Mo 18.05.	08:00 – 09:00 Uhr	Meldung zur freiw. mdl. Prüfung in Nichtprüfungs-, aber Vorrückungsfächern (nur bei Jahresfortgangsnoten 5 und 6)
	ab ca. 13:00 Uhr	Aushang des Zeitplans der mdl. Prüfungen
Mi/Fr 20./22.05.	ab 08:00 Uhr	AP freiw. mdl. Prüfung in Nichtprüfungsfächern AP mdl. Prüfung Externe
Di 28.04.	ab 08:00 Uhr	AP Prakt. Prfg. Kunst (Externe)
Di/Mi 21./22.04	ab 08:00 Uhr	AP Prakt. Prfg. Haushalt & Ernährung 10d
Do/Di 23./28.04.	ab 08:00 Uhr	AP Prakt. Prfg. Haushalt & Ernährung 10d
Mi/Do 29./30.04.	ab 08:00 Uhr	AP Prakt. Prfg. Haushalt & Ernährung 10i
Do 28.05.	ab 08:00 Uhr	schriftliche Prüfung RSO §48 Abs. 2 (Externe)
Mo 25.05. – Fr 29.05.		Sprechfertigkeitprüfung Französisch 10c
Mi 17.06.	08:00 Uhr – 13:00 Uhr	AP Deutsch (Prüfungsdauer 240 Min.)
Do 18.06.	08:30 Uhr – 11:00 Uhr	AP Französisch (Prüfungsdauer 130 Min.)
Fr 19.06.	08:30 Uhr – 11:30 Uhr	AP Englisch (Prüfungsdauer 135 Min. inkl. Pause)
Mo 22.06.	08:30 Uhr – 11:30 Uhr	AP Mathematik (Prüfungsdauer 150 Min.)
Di 23.06.	08:30 Uhr – 11:00 Uhr	AP BwR (Prüfungsdauer 120 Min.)
Mi 24.06.	08:30 Uhr – 11:00 Uhr	AP Physik (Prüfungsdauer 120 Min.)
Do 25.06.	08:30 Uhr – 10:00 Uhr	AP Kunst (Externe - Prüfungsdauer 90 Min.)
Do 25.06.	08:30 Uhr – 10:00 Uhr	AP Haushalt & Ernährung (Prüfungsdauer 90 Min.)
Mo 06.07.	16:00 Uhr – 16:30 Uhr	Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungen
Di 07.07.	08:00 Uhr	Meldung zur mdl. Prüfung
	ca. 13:00 Uhr	Aushang des Zeitplans der mdl. Prüfungen
Do 09.07.	ab 08:00 Uhr	AP mdl. Prüfung in Prüfungsfächern
Fr 10.07.	ab 08:00 Uhr	AP mdl. Prüfung in Prüfungsfächern
Mo 13.07.	ab 08:00 Uhr	AP mdl. Prüfung in Prüfungsfächern
Di 14.07.	ab 08:00 Uhr	AP mdl. Prüfung in Prüfungsfächern
Fr 17.07		Bücherabgabe nach Plan
Fr 17.07.		Abschlussfeier und Zeugnisausgabe

Abschlussprüfung 2020

BayEUG Art. 54,

(1) Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen

(Abschlussprüfung)

(2) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter inne hat, abgelegt.

RSO § 33 Prüfungsausschuss

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 10. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

· setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest.

· kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden.

· hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

RSO § 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt die Klassenkonferenz in den Vorrückungsfächern die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Schülerinnen und Schülern, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

RSO § 35 Schriftliche Prüfung

Vorbemerkung: Der reibungslose Ablauf der Prüfung verlangt es, dass sich alle Prüflinge spätestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen Prüfung (schriftlich oder mündlich) vor den Prüfungsräumen einfinden!

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 auf die Lernziele und -inhalte der Fächer Deutsch und Englisch sowie

1. der Fächer Mathematik I und Physik in der Wahlpflichtfächergruppe I,

2. der Fächer Mathematik II und BwR in der Wahlpflichtfächergruppe II,

3. der Fächer Mathematik II und Französisch in der Wahlpflichtfächergruppe IIIa

4. der Fächer Mathematik II und Haushalt und Ernährung in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb

(2) Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt deren Art sowie die Bearbeitungszeit fest. Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten. Aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. Bei Parallelklassen können für jede Klasse unterschiedliche Aufgaben bestimmt werden.

(3) RSO §18 Abs. 6 (regelt die Hilfsmittel) gilt entsprechend:

Hilfsmittel: zugelassene Formelsammlung, netzunabhängiger grafikfähiger Taschenrechner, Kontenplan, Rechtschreibduden, Nährwerttabelle

(4) Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

RSO § 36 Mündliche Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler können sich in einem **Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach** ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der **Jahrgangsfachnote 5 oder 6** bewertet worden sind. Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

- (2) Schülerinnen und Schüler können sich in einem **Prüfungsfach** der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.
- (3) Schülerinnen und Schüler müssen sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.
- (5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach. Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

RSO § 37 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

RSO § 38 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt. Erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem durch sie oder ihn bestimmten Prüfenden festgesetzt. Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch sowie bei Abweichungen sind sie zu begründen.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss. Kann er sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Lehrkraft, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden den Schülerinnen oder den Schülern bekannt gegeben.

RSO § 39 Festsetzung der Prüfungsergebnisse und der Zeugnisnoten

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.
- (2) Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Ergebnisse der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung. In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung werden die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung dabei grundsätzlich gleich gewichtet, wobei Tendenzen beider Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind; soweit nach RSO § 36 Abs. 2 auch eine mündliche Prüfung stattfindet, zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.
- (3) Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach RSO § 40 gewährt wird.
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach RSO § 40 gewährt wird.
3. Gesamtnote 6 in Deutsch

(5) Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder -schüler.

RSO § 40 Notenausgleich

(1) Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder der Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

RSO § 41 Abschlusszeugnis

(1) Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung, als Schülerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken. Neben dem Original erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) In das Abschlusszeugnis ist eine von der Klassenkonferenz vorzuschlagende allgemeine Beurteilung aufzunehmen; im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. RSO § 31 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, im Rahmen einer Bemerkung aufgenommen werden (Anträge bis **spätestens Donnerstag, 30. April 2020** bei der Klassenleitung abgeben! Dieser Antrag ist schriftlich bei der Klassenleitung zu stellen. Die entsprechenden Noten müssen durch Vorlage des Zeugnisses der entsprechenden Jahrgangsstufe belegt werden.).

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

RSO § 42 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

BayEUG Art. 54 Abs. 5

Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlussprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6).

RSO § 43 Verhinderung an der Teilnahme

Wichtig!

(Entsprechend der Hausordnung sind Verhinderungen bzw. Erkrankungen **rechtzeitig** am Morgen des Prüfungstages der Schule telefonisch mitzuteilen!)

(1) Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind **unverzüglich** (= am gleichen Tag) **durch ärztliches Zeugnis** nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. RSO §21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche (oder praktische) Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

RSO § 44 Nachholung der Abschlussprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fällen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles – nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen die oder der Ministerialbeauftragte.

Termine für die Nachholung der Abschlussprüfung 2020: noch offen, aber wahrscheinlich in der letzten Sommerferienwoche.

RSO § 45 Unterschleif

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel (z.B. von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Datenträgern) nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung und Wiederholen an der LTR:

Vorsorglich möchte ich alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen darauf hinweisen, dass auf Grund der Entwicklung der Schülerzahlen möglicherweise nicht alle Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, die 10. Jahrgangsstufe an der Städt-Ludwig-Thoma-Realschule wiederholen können.

Abgabe der Bestätigung über die Klassenleitung an den Schulleiter Herrn Rabl bis Freitag,
24.01.2020

**Bestätigung über den Erhalt des Informationsschreibens zur
Abschlussprüfung 2020**

Hiermit bestätigen wir den Erhalt des Informationsschreibens zur Abschlussprüfung 2020.

Ort, Datum

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten